Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 40

Bad Münstereifel, den 05.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **257-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bildungs- und Sozialausschuss	24.06.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich zum 01.08.2026

Berichterstatter/in: Frau Schmitz

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BildSozial	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Ab dem 01.08.2026 besteht für Grundschulkinder ein stufenweise aufwachsender Anspruch auf ganztägige Förderung. Der Anspruch besteht für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse an acht Stunden und an fünf Tagen pro Woche.
In den vergangenen Monaten haben Gespräche zwischen dem OGS-Träger, dem Kreisjugendamt und der Verwaltung stattgefunden. Die bestehende und gut funktionierende OGS-Struktur in den Kommunen soll beibehalten werden.

Der Kreis Euskirchen wird als weiterer Beteiligter für die Sicherstellung des Rechtsanspruches verantwortlich sein. Aus diesem Grund soll ab dem 01.08.2026 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Münstereifel und dem Kreis Euskirchen abgeschlossen werden.

Die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung liegt dem Kreistag zur Beschlussfassung vor.

2. Rechtliche Würdigung

Um den § 24 Abs. 4 SGB VIII umsetzen zu können, ist die öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

keine

8. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruches die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F.“ zu unterzeichnen.
Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die sich zwischen der Beschlussfassung und der Unterzeichnung der Kooperationspartner ergeben, vornehmen zu können.